

# **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Entscheiden in der Großen Kreisstadt Grimma (Wahlhelfer – Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Entschädigung für die nachfolgend genannten Wahlen sowie bei Bürger- und Volksentscheiden in der Großen Kreisstadt Grimma:
  - a) Wahlen zum Europäischen Parlament
  - b) Wahlen zum Deutschen Bundestag
  - c) Wahlen zum Sächsischen Landtag
  - d) Wahlen zum Kreistag
  - e) Wahlen zum Stadtrat Grimma
  - f) Wahlen zu den Ortschaftsräten
  - g) Oberbürgermeister- und Landratswahlen
2. Die Regelung erfasst die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen und Wahlausschüssen sowie in den entsprechenden Organen bei Bürger- und Volksentscheiden aufgrund einer entsprechenden Bestellung.  
Die Regelung erfasst gleichzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufes am Wahltag und zur Unterstützung der Wahlvorstände im Auftrag der Großen Kreisstadt Grimma.

## **§ 2 Regelung der Entschädigung für Wahlvorstände, Briefwahlvorstände und sonstiger Personen zur Durchführung von Wahlen und Entscheiden**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Die durchschnittlichen Sätze zur Entschädigung betragen für die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände:

<b>Funktion</b>	<b>bei einer Wahl</b>	<b>bei mehreren Wahlen</b>
Wahlvorsteher	30 €	35 €
Stellvertreter	30 €	35 €
Schriefführer	30 €	35 €
Beisitzer	25 €	30 €

3. Beschäftigte der Großen Kreisstadt Grimma erhalten für die Mitwirkung in den Wahlvorständen nach eigener Wahl die Entschädigung gemäß § 2 Nr. 2 oder einen Freizeitausgleich.  
Der Freizeitausgleich umfasst bei einer Wahl die Hälfte, bei mehreren Wahlen die gesamte tägliche Regelarbeitszeit.  
Beschäftigte der Stadtverwaltung, die an der Durchführung der Wahlen in sonstiger Weise im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben mitwirken, erhalten eine entsprechende Zeitgutschrift auf dem Arbeitszeitkonto.
4. Alle anderen ehrenamtlich tätigen Personen, welche die ordnungsgemäße

Durchführung der Wahl sicherstellen oder unterstützen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 €, bei mehreren Wahlen von 35 €.

5. Für die Teilnahme an einer durch die Stadtverwaltung einberufenen Anleitung zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung wird als Entschädigung ein Betrag von 10 € gezahlt, darüber hinaus wird hierfür keine Vergütung gewährt.

### **§ 3 Regelung zur Entschädigung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses**

Die Entschädigung für den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schriftführer, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bestimmt sich nach den Regelungen für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte gemäß Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma.

### **§ 4 Weitere Vergütungen**

Weitere Vergütungen (z.B. Reisekosten) erfolgen nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen findet die für die ehrenamtlich Tätigen jeweils günstigere Regelung Anwendung.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entschädigungssatzung Wahlen vom 25. April 2008 außer Kraft.

  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister

Grimma, den 23. Januar 2014

#### Ausfertigungen:

1. Büro Oberbürgermeister
2. Landratsamt
3. Stabsstelle
4. Öffentlichkeitsarbeit